

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 5/2006 VOM 15. SEPTEMBER 2006

Praxisänderung für öffentlich-rechtliche Emittenten bzw. Garanten bezüglich Prospektinhalt bei Anleihen

Beschluss der Zulassungsstelle: 8. August 2006

Inkraftsetzung: 1. Oktober 2006

I. AUSGANGSLAGE

In regulatorischer Hinsicht kennt das Kotierungsreglement bereits heute **Sondervorschriften** für öffentlich-rechtliche Emittenten, jedoch nur für schweizerische. So bestimmt Art. 41 KR, dass schweizerische Gebietskörperschaften und unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts im Kotierungsprospekt auf die **Angaben über den Emittenten verzichten** können. Diese Regelung wurde bislang strikte nur auf schweizerische Emittenten und – in Erweiterung des Anwendungsbereiches – auf schweizerische Garanten angewendet. Diese Regelung erfährt keine Änderungen.

Gemäss Wortlaut der EU-Prospektrichtlinie (PD) unterstehen Anleihen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften in der EU bzw. Anleihen, welche von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften in der EU garantiert werden, der PD nicht, d.h. sie können ohne Prospekt öffentlich angeboten und zum Handel zugelassen/kotiert werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 BEHG hat die Börse im Rahmen ihres Zulassungsregimes international anerkannte Standards Rechnung zu tragen. Die EU-Normierung im Bereiche der Prospektvorschriften der PD stellt einen solchen Standard dar.

Vor diesem Hintergrund hat die Zulassungsstelle entschieden, dass im Bereiche von Anleihenemissionen öffentlich-rechtlicher Emittenten und Garanten (ausländische oder schweizerische) Erleichterungen eingeführt werden können, jedoch nur in einem klar definierten und sehr engen Rahmen. Dazu muss zwischen den folgenden Fällen unterschieden werden:

II. KONKRETISIERUNGEN

1. Der Emittent ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft

Ist der **Emittent eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft**, wird neu auf die Angaben zu **Ziff. 2 des Schema B – Anleihen (Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) verzichtet**. Die übrigen Angaben insbesondere zum Emittenten, zum Valor sowie die Verantwortlichkeitserklärungen müssen weiterhin im Prospekt enthalten sein.

2. Der Garant ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft

Wird die Emission durch eine **öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft garantiert**, wird neu beim Garanten auf die Angaben zu **Ziff. 2 des Schema B – Anleihen (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) unter Vorbehalt von Ziff. 4 hiernach verzichtet**. Die übrigen Angaben insbesondere zum Garanten sowie die Verantwortlichkeitserklärungen des Garanten müssen weiterhin im Prospekt enthalten sein.

Der Emittent einer durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft garantierten Anleiheemission muss weiterhin sämtliche Angaben insbesondere zum Emittenten, zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zum Valor sowie die Verantwortlichkeitserklärungen im Prospekt abbilden, es sei denn, es handle sich um einen öffentlich-rechtlichen Emittenten im Sinne von Ziff. 1 hiervor.

3. Angaben zu den Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist es sehr schwierig, Angaben zu den Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren im Prospekt zu veröffentlichen. Dies einerseits, weil das Spektrum der Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sehr breit ist und diese einer Vielzahl von potentiellen Verfahren ausgesetzt ist. Andererseits haben diese Verfahren regelmässig keinen wesentlichen Einfluss auf die Bonität der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne der vorgenannten Ausführungen.

Die Zulassungsstelle hat daher entschieden, dass auch **auf dieses Erfordernis gemäss Ziff. 1.3.6 des Schema B generell bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die als Emittent oder Garant auftreten, unter Vorbehalt von Ziff. 4 hiernach verzichtet werden kann**.

4. Einschränkung des Kreises der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften

Da auch in der EU die Anwendbarkeit bzw. Nicht-Anwendbarkeit der PD für Anleihen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften bzw. für Anleihen, welche von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften garantiert werden, nicht automatisch erfolgt, sondern von jedem Mitgliedstaat individuell entschieden werden muss, mithin **nicht die gleiche Regelung in der gesamten EU** gilt, rechtfertigt es sich auch für die Schweiz, die **Gewährung von Erleichterungen für Anleiheprospekte** der genannten Emittenten/Garanten nur **bezüglich gewisser Länder** zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund sollen von der vorgenannten Regelung nur öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften auf **Stufe Staat** (d.h. nicht Länder/Kantone oder Gemeinden) profitieren können; auch öffentlich-rechtliche Anstalten sind von der Neuregelung ausgeschlossen. Diese müssen weiterhin sämtliche Transparenzerfordernisse erfüllen.

Die Regelung soll zur Zeit nur für folgende Staaten gelten (die Liste ist erweiterbar):

- Australien
- Belgien
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Japan
- Kanada
- Niederlande
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Vereinigtes Königreich
- USA

III. INKRAFTSETZUNG

Diese neue Praxis tritt am **1. Oktober 2006** in Kraft, d.h. auf alle ab diesem Datum zu kotierenden Valoren.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html

